

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels–AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) i.V.m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/2017, S. 4) i.V.m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) und der §§ 2, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels –AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) vom 31.03.2016 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 4/2016, S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 10/2017, S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abschnitt I. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (a) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers“ ersetzt durch die Formulierung:

„nach dem Nenndurchfluss Q_n oder dem Dauerdurchfluss Q_3 des Wasserzählers“.

- (b) In Satz 2 werden die Wörter „Nenndurchfluss eines Wasserzählers“ ersetzt durch die Wörter:

„Dauerdurchfluss eines Wasserzählers“.

(2) § 7 Abschnitt II. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen von Art oder Umfang der überbauten und befestigten Fläche sind gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung anzeigepflichtig.“

(3) § 8 Abschnitt I. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr als Bestandteil der Schmutzwassergebühr beträgt in Abhängigkeit vom Nenndurchfluss Q_n oder Dauerdurchfluss Q_3 des Wasserzählers:

Zählergröße		Grundgebühr
neue Bezeichnung	bisherige Bezeichnung	
Q ₃ 4	Q _n 2,5	10,00 € pro Monat
Q ₃ 10	Q _n 6	24,00 € pro Monat
Q ₃ 16	Q _n 10	40,00 € pro Monat
Q ₃ 25	Q _n 15	60,00 € pro Monat
Q ₃ 63	Q _n 40	160,00 € pro Monat
Q ₃ 100	Q _n 60	240,00 € pro Monat
Q ₃ 250	Q _n 150	600,00 € pro Monat“

- (4) In § 12 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„bei Entstehen der Gebührenpflicht während dieses Erhebungszeitraums der Rest des Jahres.“

- (5) § 13 Abschnitt II. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr ist von den Grundstücksverhältnissen zu Beginn des Erhebungszeitraums auszugehen. Ändern sich Art oder Umfang der überbauten und befestigten Fläche innerhalb des Erhebungszeitraums, sind diese Änderungen bei der Veranlagung ab dem Tag des Eingangs der Veränderungsanzeige bei der AöR zu berücksichtigen. Im Falle einer Schätzung gemäß § 7 Abschnitt II Abs. 4 dieser Satzung sind die geschätzten Berechnungsdaten zugrunde zu legen.“

- (6) In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „durch die DVZ-Daten-Service GmbH, Daniel-Vorländer-Str. 6 in Halle“ ersetzt durch die Wörter:

„durch die Deutsche Post, e-Post Solutions GmbH, Molkestraße 14, 53173 Bonn“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Weißenfels, 02.03.2018

Risch
Oberbürgermeister

